

Landkreis Teltow-Fläming  
**Rechnungsprüfungsamt**

## **Bericht**

**über die Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 122020 Gewerbeangelegenheiten des Jahres 2015**

Luckenwalde, den 30. Januar 2017

Az.: 141005

## **1. Allgemein**

Das Ordnungsamt übt über die örtlichen Gewerbebehörden und Schornsteinfegermeister die Fachaufsicht aus. Die Schwarzarbeit wird im Rahmen illegaler Handwerks- und Gewerbeausübung verfolgt und geahndet.

Die Behörde erfüllt ihre Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die dazugehörigen Leistungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen und Erteilung von Ausnahme genehmigungen zur Ladenöffnung
- Festsetzung von gewerblichen Ausstellungen
- Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen Verfügungen der örtlichen Gewerbebehörden
- Erstellung von Leistungsbescheiden gegenüber Kehrgebührenschauldern
  
- Überprüfung der Kehrbücher und Kehrbezirke
  
- Durchsetzung des Zugangs bei Kehrverweigerung
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte auf der Rechtsgrundlage gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Erträge und Einzahlungen im Produkt 122020 Gewerbeangelegenheiten als Vorprüfung des Jahresabschlusses 2015.

Ferner wurde die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung geprüft, ob bei den Erträgen und Einzahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Es wurde geprüft, ob die einzelnen Ausgangsrechnungen sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind.

Es wurden die Geschäftsvorgänge in Verbindung mit den Anordnungen zu den Verfallsbescheiden, Bußgeldern und Leistungsbescheiden sowie deren Nachweise in der Buchführung auf der Basis von Stichproben geprüft.

Die vorliegenden Prüfergebnisse sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nur stichtagsbezogen (19.04.2016) zu bewerten.

## **3. Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens und Belegprüfung**

Die geprüften Geschäftsvorfälle wurden durch Belege buchhalterisch erfasst. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Korrektheit zu den Ausgangsrechnungen erfolgt dezentral durch das Ordnungsamt. Die Verbuchung zu den vorkontierten Ausgangsrechnungen als Grundvoraussetzung geschieht zentral durch die Geschäftsbuchhaltung. Die Überwachung der Forderungsrückstände obliegt der Kämmerei/Finanzbuchhaltung. Die Prüfung, ob der Betrag laut Ausgangsrechnung mit dem gebuchten Betrag übereinstimmt, ergab zu den geprüften Vorgängen keine Abweichungen.

#### 4. Erträge aus Bußgeldern

Die Einzelfallprüfung bezog sich auf Bußgeldbescheide bei Verstoß nach dem Schornsteinfegerhandwerkergesetz (SchfHwG) und unerlaubte Handwerksausübung, die einen Verstoß gegen die Handwerksordnung darstellen und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 117 HwO verfolgt werden.

Buchmäßiger Nachweis unter dem Produkt: 122020.456100

Haushaltsdaten:

Plan 2015 15.000,00 €

Anordnungen 2015 7.233,50 €

Aufaddierte Zahlungsrückstände

insgesamt per 19.04.2016

(offene Postenliste) 20.317,80 €

Die Einzelfallstichprobenprüfung erfolgte auf der Grundlage der offenen Posten Liste vom 24.04.2016.

Die aufaddierten Zahlungsrückstände belaufen sich zu diesem Zeitpunkt auf 20.317,80 €.

#### *Einzelfallprüfung Bußgelder*

.	Person	Bezeichnung	Fälligkeit	Geldbuße EUR	Status der Überwachung	Bemer- kung RPA
1	320000003747	Bußgeldbescheid SchfHwG vom 19.10.2015	06.11.2015	75,00	vollstreckt 11.12.2015	Forderung nicht begli- chen
2	320000003692	Bußgeldbescheid SchfHwG vom 10.08.2015	31.08.2015	100,00	vollstreckt 22.10.2015	14.07.16 bezahlt
3	320000003144	Bußgeldbescheid SchfHwG vom 14.12.2015	11.01.2016	100,00	vollstreckt 09.03.2016	Forderung nicht begli- chen
4	210000000204	Verfallsbescheid Vom 15.07.2005 AZ 323730/8/05	01.08.2015	150,00	Vollstreckt 08.09.2005	Verzug in der Über- wachung
5	320000001894	Verfallsbescheid § 29 a Abs. 1 OWiG vom 30.07.2008 AZ: 323840/06/08	15.09.2008	1.614,50	Vollstreckt 24.09.2015	seit 25.11.15 Amtshilfe- ersuchen Forderung offen
6	320000002133	Verfallsbescheid vom 25.06.2009 AZ: 323840/04/08	25.06.2009	396,00	Vollstreckt 30.10.2009	Vorgang wird neu verfolgt
7	320000003300	Verfallsbescheid vom 20.09.2013 AZ: 323730/01/13	01.11.2013	5.924,60	Vollstreckt 07.10.2014	Raten- zahlung Rückstand 01.08.16 3.770,80 €
8	320000003150	Verfallbescheid vom 17.12.2012 AZ: 323730/09/08	17.12.2012	12.598,41 (sh. An- merkung)	Vollstreckt 30.04.2013	Forderung am 16.06.16 bezahlt
9	320000002010	Verfallsbescheid	15.01.2016	Restforde-	Vollstreckt	Konten-

		vom 12.02.2009 AZ: 323840/07/08		rung 1.045,00	09.03.2016 28.04.2016 An- kündigung	pfändung in der 31. KW
--	--	------------------------------------	--	------------------	---	---------------------------

Die aufgelaufenen Zahlungsrückstände befinden sich laut Buchauskunft im Status Vollstreckung.

#### **Anmerkungen zur laufenden Nr. 4**

Die Restforderung ist auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

#### **Anmerkung zur laufenden Nr. 6**

Laut Auskunft der Vollstreckungsbehörde vom 2.08.2016 wird der Vorgang erneut vollstreckt. Die Kontenpfändung läuft noch vom August 2012. Die Eidesstattliche Versicherung ist aus dem Jahr 2013.

#### **Anmerkungen zur laufenden Nr. 7**

Im Rahmen der Anordnung des Verfalls des Geldbetrages in Höhe von 5.924,60 € wurde durch das Fachamt die Zahlung des Verfallsbetrages in 12 Teilbeträgen jeweils zum 1. Tag des Monats beginnend mit dem 01.11.2013 festgesetzt. Der erste Teilbetrag wurde mit 424,60 € und die folgenden 11 Teilbeträge mit 500,00 € festgesetzt.

Die durch das Fachamt im Verfallsbescheid eingeräumte Ratenzahlung (Zahlungserleichterung) wurde durch den Schuldner nicht erfüllt, so dass am 29.07.2015 mit dem Vollstreckungsschuldner eine Ratenvereinbarung mit monatlich 150,00 € geschlossen wurde.

Die vereinbarungsgemäß zu erbringende Ratenzahlung wurde durch den Schuldner nicht erfüllt.

Die Vollstreckungsbehörde hat am 29.07.2015 mit dem Vollstreckungsschuldner einen Ratenvereinbarung geschlossen, indem monatlich 150,00 € zu zahlen sind.

Gegenwertig werden die Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

#### **Anmerkungen zur laufenden Nr. 8**

**Beanstandung** (es handelt sich hier um eine in die Zuständigkeit fallende Beanstandung der Kämmerei)

Laut Buchwerk wurde der Geschäftsvorgang in der Kämmerei am 03.01.2013 eröffnet. Der Zahlungsrückstand belief sich am 28.04.2015 auf 12.598,41 €.

Im Prüfungsergebnis ist zu beanstanden, dass sich bei den erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen bedeutende zeitliche Verzögerungen ergeben haben. Es wurde nicht ausreichend nachgewiesen, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Im Prüfungsverlauf (28.04.2016) machte das RPA darauf aufmerksam, dass aufgrund der einzelnen fruchtlosen Vollstreckung die Offenbarungspflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufzugreifen ist.

Die durch das RPA nach § 284 AO geforderte Durchsetzung von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung führte im Ergebnis dazu, dass der Vollstreckungsschuldner seine Geldforderung mit Kontoauszug vom 16.06.2016 ausgeglichen hat.

#### **4.1 Interne Verwaltungsgrundsätze im Ordnungsamt über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße und Feststellung der Bußgeldhöhe**

Das Erfordernis über die Darlegung der Bemessung der Bußgelder hat das Ordnungsamt amtsinterne Verfahrensregelungen mit Wirkung zum 01.07.2015 und die weitere Ergänzung vom 26.04.2016 zur Beurteilung und Entscheidungsfindung zur Bemessung der Geldbuße nach dem Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchfHwGg) unter Beachtung des § 17 O-WiG festgelegt. Die Geldbuße dient der Ahndung und wurde bei der Zumessung entsprechend berücksichtigt.

#### **5. Erträge aus Kostenerstattung der Ersatzvornahmen**

Der Landkreis Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde ist nach § 23 SchfHwG i. V. m. § 1 SchfZV und Anlage 1 SchfZV zu §1 Absatz 1 und 2 Nr. 27 für die Beitreibung der Kosten der Ersatzvornahme zuständig.

Gemäß § 26 Abs. 2 sind für die Ausführung der Ersatzvornahme von dem betroffenen Eigentümer die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG i. V. m. § 1 MWEGebO Tarifstelle 6.8 der Anlage kann für die die Anwendung des Zwangsmittel Ersatzvornahme eine Gebühr von 50,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben werden.

Buchmäßiger Nachweis unter dem Produkt: 122020.446110

Haushaltsdaten:

Plan 2015 2.000,00 €

Anordnungen 2015 2.399,07 €

aufaddierte Zahlungsrückstände

insgesamt per 21.04.2016

(Offene Postenliste) 3.128,25 €

Die Einzelfallprüfung zu den Leistungsbescheiden erfolgte auf der Grundlage der offenen Posten Liste vom 24.04.2016.

Die aufaddierten Zahlungsrückstände aus Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich zu diesem Zeitpunkt auf 3.128,25 €.

## Einzelfallprüfung

	Person	Bezeichnung	Fälligkeit	Kosten Ersatz- vor- nahme EUR	Status der Beitreibung	Bemerkung RPA
1	320000001326 AZ.: 323432/137/139/13/ L	Leistungsbescheid vom 31.08.2015	30.09.2015	367,95	Vollstreckung 11.12.2015	Forderung offen
2	320000001910 AZ.: 323432/144/85/13/L	Leistungsbescheid vom 11.12.2013	06.06.2014	432,61	Vollstreckung 07.10.2014	Forderung offen
3	320000002639 AZ.: 323432/141/174/13/ L	Leistungsbescheid vom 14.12.2015	14.01.2016	110,86	Vollstreckung 09.03.2016	Forderung offen
4	320000003151 AZ.: 323432/137/134/13/ L	Leistungsbescheid vom 28.07.2015	31.08.2015	300,05	Vollstreckung 22.10.2015	Forderung offen
5	5.1 320000003172 AZ.: 323432/135- 1/33/13/L  5.2 320000003172 AZ.: 323432/135- 1/94/14/L	Leistungsbescheid vom 28.08.2013  Leistungsbescheid vom 20.08.2015	12.12.2013  17.09.2015	411,67  414,03	Am 01.02.2016 wurde die Sicherungs- hypothek im Grundbuch eingetragen	Forderung offen
6	320000003323 AZ.: 323432/89- 1/74/13/L	Leistungsbescheid vom 28.07.2014	16.09.2014	479,35	Vollstreckung 25.03.2015 Raten- zahlung	Restbetrag 256,85€ offen
7	320000003395 AZ:323432/141/126/ 13/L	Leistungsbescheid vom 17.06.2015	18.06.2015	365,45	Vollstreckung	Rückgabe am 22.02.2016 an das Fachamt zwecks NiS
8	320000003418 323432/146- 1/13/14/L	Leistungsbescheid vom 08.05.2015	05.06.2015	418,78	Vollstreckung	Forderung offen

### **Anmerkung zur laufenden Nr. 7**

Der Vorgang wurde am 22.02.2016 an das Fachamt zurückgegeben. Durch das Fachamt ist die Niederschlagung zu prüfen.

### **Anmerkung zur laufenden Nr. 8**

Die Ratenvereinbarung wurde zum 01.07.2016 durch den Vollstreckungsschuldner nicht erfüllt.

## 6. Erträge aus Verwaltungsgebühren

Für die Erstellung von Leistungsbescheiden werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Buchmäßiger Nachweis unter dem Produkt: 122020.431100

Haushaltsdaten:

Plan 2015 3.000,00 €

Anordnungen 2015 3.191,25 €

Aufaddierte Zahlungsrückstände

insgesamt per 19.04.2016

(Offene Postenliste) 2.973,41 €

### *Einzelfallprüfung*

	<b>Personenkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Gebühren- betrag EUR</b>	<b>Bemerkung RPA</b>
1	320000001242	Verwaltungsgebühr AZ: 323433/143/141/10 vom 02.11.2010	07.12.2010	25,50	7,95 € am 01.04.2016 bezahlt offen Restbe- trag 17,55 €
2	320000001541	Verwaltungsgebühr AZ: 323433/137/41/11 vom 06.05.2011	10.06.2011	25,50	Status Vollstreckung 26.07.2011
3	320000001843	Verwaltungsgebühr AZ: 323433/150/107/08 vom 26.06.2008	31.07.2008	25,50	Der Erlass der Forde- rung ist durchzuführen
4	320000002092	Verwaltungsgebühr AZ: 323233/150/42/09 vom 12.05.2009	16.06.2009	25,50	25.08.2011 Ankündi- gung der Zwangsvoll- streckung Wertberichtigung we- gen Verjährung prüfen
5	320000002710	Verwaltungsgebühr AZ: 323433/136/21/11 vom 13.04.2011	18.05.2011	25,50	Abgang wird am 05.08.2016 bearbeitet.
6	320000002975	Verwaltungsgebühr AZ: 323433/147/153/12 vom 05.02.2013	12.03.2013	33,75	Vollstreckung 30.05.2013 Zahlungsrückstand insgesamt 95,08 €
7	320000003172	Verwaltungsgebühr AZ: 323433/135- 1/161/12 vom 06.02.2013	13.03.2013	33,75	Vollstreckung 30.05.2013 Zahlungsrückstand insgesamt 1.112,32€
8	320000003360	Verwaltungsgebühr 333433/89-1/14/13 vom 19.12.2013	15.01.2015	33,75	Vollstreckung 16.10.2014 Zahlungsrückstand insgesamt 65,35 €
9	320000003512	Widerspruchsbescheid vom 13.08.2014 AZ: 323055/1/14	11.09.2014	302,40	02/2016 Amtshilfeer- suchen gestellt
10	320000003643	Zweitbescheid vom 19.05.2015 AZ:323432/145/130/14	21.06.2015	45,00	Ratenzahlung von monatlich 5,00 € vor- gesehen

## Anmerkung zur laufenden Nr. 2

Die Rücksprache mit der Vollstreckungsbehörde am 24.05.2016 zum Bearbeitungsstand, blieb erfolglos. Das Überprüfungsverfahren ist einzuleiten.

## Anmerkung zur laufenden Nr. 4

Die Werthaltigkeit der Forderung ist zu prüfen.

## **7. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Ersatzvornahme Schornsteinfeger**

Gemäß § 1 Abs. 1 SchfHwG ist der Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet fristgerecht die Reinigung und die Überprüfung vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen zu veranlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Behörde nach den §§ 25 und 26 SchfHwG die Ersatzvornahme veranlassen.

Nach Ablauf der Frist sind die bevollmächtigten Schornsteinfeger verpflichtet die Kreisordnungsbehörde zu informieren. Somit ist der Landkreis als Kreisordnungsbehörde gemäß § 26 SchfHwG berechtigt, die Prüfung vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen auf Kosten der Eigentümer durchführen zu lassen. Nach Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten entsprechend der Beauftragung durch den Landkreis werden die entstandenen Kosten durch die Ordnungsbehörde bezahlt und den Eigentümer zur Kostenerstattung zusätzlich eines Bußgeldes zugeleitet.

*buchmäßiger Nachweis unter:*

Produkt 122020

Konto 549900

*Haushaltsdaten:*

Plan 2015 1.000,00 €

Anordnungen 2015 420,66 €

PK	Betrag	Forderungsbegleichung
320000001979	65,83	nein
320000001416	53,31	Bezahlt lt. KA 06.11.2015
320000001416	56,60	nein
320000001416	78,94	bezahlt lt. KA 04.03.2016
320000001201	35,00	nein
320000003139	80,98	nein
320000001201	50,00	nein

Im Jahr 2015 wurden in sieben Fällen Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Die Entgelte in Höhe von insgesamt 420,66 € für die im Zweitbescheid festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten sind gegenüber den Eigentümern geltend gemacht worden.



Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

## **8. Überwachungsverfahren offener Geldforderungen (Zuständigkeit Kämmerei)**

Die aufgetretenen Zahlungs- und Vollstreckungsstockungen zu werthaltigen Außenständen sind weiter zu verbessern.

Um ein optimales Antwortzeitverhalten bei unsicheren Forderungen (Eintragung einer Sicherungshypothek, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eidesstattliche Versicherung und fruchtlose Pfändung usw.) zwischen dem Ordnungsamt und der Vollstreckungsbehörde zu erreichen, empfiehlt die Rechnungsprüfung die Vorgabe einer zeitnahen Informationspflicht mit entsprechenden Dokumentationsvorgaben festzulegen.

## **9. Schlussbemerkung**

Berücksichtigungsfähig ist, dass die offenen Geldforderungen in einem zeitnahen Überwachungsverfahren (Fristenkontrolle) zu bearbeiten sind. Die vorhandenen Reglementierungen der amtsinternen Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte des Landkreises Teltow-Fläming wurden nicht durchgängig umgesetzt. Damit ist ein effektiver und effizienter Vollzug der offenen Geldforderungen nicht immer erreicht worden. Die Forderungsausfälle sind zu minimieren.

Am 26.01.2017 fand ein abschließendes Erörterungsgespräch mit dem Ordnungsamt und dem Rechnungsprüfungsamt über diese Prüfung statt.

Ritschel  
Leiterin  
Rechnungsprüfungsamt